

Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung Stand 01.01.2020

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. Gleiches gilt, wenn der AVF für jede bauliche Anlage auf einem Grundstück, auf oder in welcher Abwasser anfällt, eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Der Grundstücksanschluss ist grundsätzlich mit einem Übergabeschacht, der möglichst an der Grundstücksgrenze auf privater Fläche errichtet werden muss, herzustellen.
- (3) Der AVF kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (4) Ergibt sich auf Grund der Art der Bebauung und/oder der Größe des Grundstückes die grundsätzliche Möglichkeit einer späteren Grundstücksteilung, so kann der AVF einen Grundstücksanschluss je zukünftiger wirtschaftlicher Einheit anordnen oder gestatten, wobei die Regelungen dieser Satzung für jedes neue Grundstück entsprechend gelten.
- (5) Der AVF bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung sowie Art, Ausführung und Lage des Übergabeschachtes und/oder des Sammel-schachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke.
- (6) Bei Grenzbebauung oder beengten Verhältnissen ist abweichend von Absatz 2 ein leicht zugänglicher druckdichter Übergabeschacht in der Kellersohle vorzusehen. Schmutz- und Niederschlagswasser sind dabei getrennt und sichtbar anzuschließen.
- (7) Die Anschlussleitung wird grundsätzlich vom AVF oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, repariert, unterhalten oder beseitigt. Der Übergabeschacht wird bei der Neuer-schließung von Baugebieten grundsätzlich vom AVF oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt. Für die Kostenerstattung gilt § 12 dieser Satzung.

§ 12 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung der Anschlussleitung einschließlich Übergabeschacht sowie die Veränderung der Anschlussleitung auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind dem AVF in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Der Aufwand für die dimensionsgleiche Erneuerung, Reparatur oder Unterhaltung im öffentlichen Straßenbereich einer bereits vorhandenen Anschlussleitung eines gesondert und unmittelbar ange-schlossenen Grundstücks wird vom Abwasserverband getragen. Wird die Erneuerung, Reparatur oder Unterhaltung der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich aufgrund einer unsachgemäßen Benutzung der Anschlussleitung, einer Beschädigung der Anschlussleitung durch den Anschluss-nehmer oder durch Dritte oder einer ursprünglich unsachgemäßen Herstellung der Anschlussleitung erforderlich, die nicht dem Verantwortungsbereich des AVF zuzuordnen ist, ist der Aufwand dem AVF in der tatsächlich entstandenen Höhe von dem Anschlussnehmer zu erstatten. Etwaige Ansprüche des Anschlussnehmers gegen Dritte bleiben von dieser Regelung unberührt. Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erneuerung, Veränderung, Reparatur oder Unterhaltung der Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Straßenbereichs trägt der Anschlussnehmer.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grund-stückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erb-bauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungs-pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Voraus-leistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3, Absatz 2 einen Grundstücksanschluss ohne Übergabeschacht herstellt oder durch einen Dritten herstellen lässt;
2. § 3, Absatz 7 die Anschlussleitung ganz oder teilweise eigenmächtig oder durch einen Dritten herstellt, erneuert, verändert oder ganz beseitigt;
3. § 4, Absatz 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
4. § 4, Absatz 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
5. § 4, Absatz 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
6. § 5, Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach vom AVF genehmigten Plänen unter Beachtung der gemachten Prüfvermerke, Auflagen und Bedingungen herstellt oder nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der einschlägigen DIN-Normen und EU-Normen plant, herstellt, unterhält oder betreibt.
7. § 5, Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht durch den AVF abnehmen lässt oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer vom AVF gestellten Frist beseitigt oder angeforderte Bestandspläne nicht innerhalb der vom AVF vorgegebenen Frist vorlegt.
- 7a. § 5, Abs. 3 bei Veränderungen oder Erweiterungen an Grundstücksentwässerungsanlagen sowie bei Neubaumaßnahmen von Gebäuden die erforderlichen Nachweise der Funktionsfähigkeit und Dichtheit nicht vorlegt.